

Das Leistungspaket „Rückholschutz Ausland Plus+“ im Überblick



Weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten, wenn medizinisch sinnvoll



Garantiert nach spätestens 14 Krankenhaustagen im Ausland



Betreuung und Rückholung hilfebedürftiger **Kinder** und **Angehöriger**



Rückholung im **Todesfall**



Unterstützung bis zu 3.500 Euro, wenn nach stationärer Behandlung keine Rückreise mit dem geplanten Verkehrsmittel möglich ist



Bessere Chancen für eine Rückholung aus Krisengebieten.

Ausführliche Informationen zum Leistungspaket „Rückholschutz Ausland Plus+“ finden Sie unter:
www.drkflugdienst.de



Rückholschutz Ausland Leistungspaket Ausland Plus+

Leistungsanspruch gültig für berechtigte Personen im Rotkreuz-Verband:



Kreisverband Ansbach

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Ansbach
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Henri-Dunant-Str. 10
D 91522 Ansbach
Telefon +49 (0) 981461150
www.kvansbach.brk.de

Deutsches Rotes Kreuz Flugdienst GmbH

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Telefon: (0211) 91 74 99 - 0
Telefax: (0211) 91 74 99 - 21
E-Mail: info@drkflugdienst.de
www.drkflugdienst.de



24h Medical Operations Center

Telefon: +49 (211) 91 74 99 - 39
Telefax: +49 (211) 91 74 99 - 27

www.drkflugdienst.de



Weltweite Sicherheit für unsere Mitglieder.

Die Welt ist kleiner geworden – bestimmte Risiken, die damit verbunden sind, nicht. Reisen können jäh enden. Ob Unfall oder Schlaganfall, Gewaltverbrechen oder Tropenkrankheit – stößt uns im Ausland etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: So schnell wie möglich nach Hause – und in die besten Hände!

Gerade dies wird aber durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abgedeckt. Und die Rückholung nach Deutschland auf eigene Kosten kann das erlittene Unglück endgültig zum Fiasko machen. 50.000 Euro und mehr sind für einen solchen Rücktransport keine Seltenheit.

Rotkreuz-Mitglieder können hier die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation am eigenen Leibe erfahren. Sie sind in diesen Fällen über die Rotkreuz-Mitgliedschaft umfassend abgesichert, wenn ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat. Der DRK Flugdienst holt sie schnell, sicher und medizinisch optimal betreut nach Hause. Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Ehe- bzw. Lebenspartner und Kindergeld-Kinder sind kostenlos mitversichert. Und auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht generell!

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Was Sie im Notfall wissen sollten.

Jede Meldung, die im 24h besetzten Medical Operations Center des DRK Flugdienstes eingeht, löst klar strukturierte Abläufe aus.

Patienten

- Kontakt mit dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik im Ausland zur Feststellung der medizinischen Situation.
- Auswahl des geeigneten Transportmittels.
- Kontakt zur Heimatklinik/Sicherung eines Bettes.
- Information unserer medizinischen Crew.
- Organisation und Durchführung des Rücktransportes.
- Kommunikation mit dem Heimatkrankenhaus während des Transportes.
- Ständige zeitnahe Information der Angehörigen.
- Ankunft in Deutschland mit Übernahme und Versorgung des Patienten.

Mitgereiste Kinder und hilfsbedürftige Angehörige

- Kontakt zum behandelnden Arzt, zu den Angehörigen vor Ort oder in Deutschland und ggf. zur Reiseleitung.
- Auswahl geeigneten Fachpersonals zur Betreuung und ggf. Rückholung.
- Ankunft der Betreuungsperson vor Ort.
- Organisation und Begleitung der Rückreise.
- Ständige zeitnahe Information der Angehörigen.

Im Todesfall

- Organisation und Beauftragung der Rückführung.
- Ständige zeitnahe Information der Angehörigen.

Bei Ihrer Meldung benötigen wir diese Informationen:

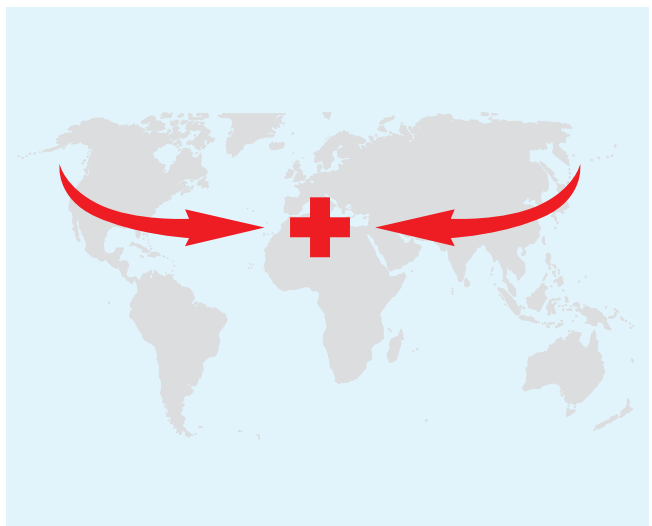
- Name, Adresse, Telefonnummer des Anrufers.
- Name, Alter, Heimatanschrift des Patienten.
- Angaben zu mitgereisten Kindern/Angehörigen.
- Aktueller Aufenthaltsort des Patienten bzw. der mitgereisten Kinder und/oder hilfsbedürftigen Angehörigen.
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Welche Sprachen spricht der Arzt?
- Angaben über die Rotkreuz-Mitgliedschaft und weitere Versicherungen.
- Wer zahlt die Krankenhauskosten im Ausland?
- Wer zahlt die Kosten im Heimatkrankenhaus?



Zuverlässige Partner in aller Welt.

Unser rund um die Uhr besetztes Medical Operations Center (MOC) in Düsseldorf nimmt die Meldungen entgegen und koordiniert die Einsätze. Im Ausland werden wir unterstützt durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie vom flugärztlichen Dienst der Deutschen Lufthansa, vertreten durch die jeweiligen Vertragsärzte.

In Deutschland kooperieren wir mit dem Rotkreuz-Rettungsdienst. So können wir weltweit auf ein dichtes Netz von Leitstellen und modernen Rettungsmitteln bauen.



Rückholung aus dem Ausland – Tarif DRK Plus+ / Stand 2019

1. Wer ist versichert?
Versichert nach dem Tarif DRK Plus+ der Barmenia Krankenversicherung AG sind ausschließlich die Rotkreuz Mitglieder (sowie deren Ehepartner/in und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebenden Partner/in), der Rotkreuz-Verbände oder sonstigen Rotkreuz-Organisationen, die der Rahmenvereinbarung zwischen der DRK Flugdienst GmbH und der Barmenia Krankenversicherung AG beigetreten sind. Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:
a) Fördermitglieder b) ehrenamtliche Helfer c) Jugendrotkreuzmitglieder d) Präsidiums- und Vorstandsmitglieder e) Gremien von Körperschaften (KdöR) f) Organe von Vereinen (e. V.) g) Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzende h) Personen mit einer ideellen Mitgliedschaft i) wahlweise die hauptamtlich Mitarbeitenden j) Organmitglieder

2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
a. Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland bzw. in 100 km Umkreis (grenznahe Pendler) haben, Versicherungsschutz für medizinisch sinnvolle Krankenrücktransporte aus dem Ausland. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport (bei Rettungsfällen, sofern sie nach den geltenden Europäischen Normen durchgeführt werden) sofern Sie durch die bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt wurden.
b. Als Ausland gelten alle Länder außerhalb Deutschlands, mit Ausnahme derjenigen, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.
c. Abweichend von 2a und 2b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im vertraglichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen (sowie deren Ehepartner/in und Kinder, für die dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebenden Partner/in), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

3. Umfang der Leistungspflicht
a). Medizinisch sinnvolle Rücktransporte:
Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern bis zum Zielkrankenhaus am Wohnsitz der versicherten Person durch die bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.
b.) Sonstige Rücktransporte:
I. Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransports der versicherten Person nach Deutschland, bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz, in voller Höhe ersetzt, wenn der Krankenrücktransport durch bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt wurde.
II. Ist nach Prüfung eines von der DRK Flugdienst GmbH beauftragten Arztes festgestellt worden, dass nach einer stationären Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge die Heimreise nicht mit dem ursprünglich geplanten Reisemittel erfolgen kann, so werden die notwendigen Aufwendungen für eine betreute oder medizinisch begleitete Rückreise bis zu einer Höhe von 3.500,00 EUR ersetzt.
c.) Überführung:
Stirbt die versicherte Person im außereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 5fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Stirbt die versicherte Person im innereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 7fachen Kosten eines Fluges der Business Class im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.
d.) Rückholung von Angehörigen:
Für Kinder unter 18 Jahren (bei Kindern mit Behinderung unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/innen/Lebenspartner/innen, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner/in auf Grund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes DRK-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des DRK-Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn), max. zwei Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse, sowie für das DRK-Fachpersonal pro Tag (12 Stunden) 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Personen gemäß Satz 1 werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprüngliche geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht genutzt werden kann.

4. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft / der Mitarbeit im Roten Kreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers
Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
a. auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und von Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegseinsätzen oder an inneren Unruhen verursacht worden sind;
b. auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;
c. auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und von Todesfällen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
d. die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

6. Subsidiaritätsklausel
Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungspflichten vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia Krankenversicherung AG gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.